## TEXTLICHE Festsetzungen -Zeichenerklärung

Ziffer 1.1 bis 1.5 Unverändert

## Ziffer 1.6 Gestaltung der baulichen Anlagen

Je nach Geländeverhältnissen sind nachfolgende Gebäudetypen zulässig. Bei einer Hanglage muß bei einer Geländeneigung von 1,50 m und mehr, auf Gebäudetiefe, eine Hangbauweise angewendet

Bei schwächer geneigtem oder ebenen Gelände ist Erdgeschoß mit I Obergeschoß oder Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß mit nicht sichtbarem Keller zulässig.

Ziffer 1.61 zu 2.43

Dachform: Kniestock: Sockelhöhe:

Dachgaupen: Traufhohe:

Satteldach 25° unzulässig nicht über 0,30 m

Satteldach 25°

unzulässig

talseits nicht über 6,60 m ab gewachsenen Boden

1.62 zu 2.44

Dachform: Kniestock: Sockelhöhe:

unzulässig nicht über 0,50 m unzulässig Dachgaupen: Traufhöhe: nicht über 6,50 m

1.63 zu 2.44

Dachform: Kniestock: Dachgaupen: Satteldach 25 - 33° zulässig bis max. 1,00 m zulässig nur bei Dachneigung 33° mit

höchstens i gm Vorderfläche

Abstand der Dachgaupe vom Ortgang

Sockelhöhe: Traufhöhe:

mind. 2,50 m nicht über 0,30 m nicht über 4,50 m

Ziffer Unverändert 1.64 bis 2.43

Ziffer 2.44

zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss bzw. Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss

Ziffer fällt weg 2.46

Ziffer Unverändert 2.47 bis 3-7

## BEGRUNDUNG

Die Bebauungspläne "Ebentaler Feld I" und "Ebentaler Feld II" grenzen aneinander und stellen ein gemeinsames Siedlungsgebiet dar.

Im "Ebentaler Feld II" ist der Gebäudetyp "Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß" zulässig, im "Ebentaler Feld I" dagegen nicht.

Um den Haustyp "Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß" auch im Gebiet "Ebentaler Feld I" errichten zu können, hat der Gemeinderat Ruderting die Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.